

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1817

11 (5.2.1817) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e = B l a t t
 für den
Kinzig = Murg = und Pfünz = und Enz = Kreis.

Nro. 11. Mittwoch den 5. Februar 1817.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausfuhr der Früchte betreffend.

- 1) Die Ausfuhr der Grundbirnen ist verboten. Wer dergleichen doch ausführt, wird neben Confiscation der Ladung mit 25 Rthlr. bestraft.
- 2) Der Auslauf der Grundbirnen im Innland zum Zweck des Branntweimbrennens, ist bey Confiscations Strafe verboten.
- 3) Die Ausfuhr aller übrigen Früchten ist nur um den im Abfuhrtsort an den Acciser resp. Zoll zu bezahlenden Ausgangszoll erlaubt.
- 4) Dieser Ausgangszoll beträgt vom Malter neuen Maases bey Kernen, Weizen, Erbſen, Linſen, Weisſtorn, Hirſen 8 fl.
 bey Roggen, Korn, Gerſte, Ackerbohnen, Miſchfrucht 6 "
 = Dinkel, Spels und Einkorn 4 "
 = Haber 4 "
 vom Centner Mehl 4 "
 = Malter Mehl 6 "
 = Fuderfrucht und Grundbirnen Branntwein 60 "
- 5) Wer mit Umkehrung dieſes Zolls Früchte, Mehl oder Branntwein ausführt, wird nebst Confiscation mit 25 Rthlr. bestraft.
- 6) Die Ausfuhr genannter im Abfuhrtsort zu verzollenden Artikel, ist nur bey folgenden Stationen erlaubt:
 - a) Eppingen und von da nach Gemmingen.
 - b) Pforzheim und von da nach Eutingen.
 - c) Schöck.
- 7) Bey allen übrigen Stationen ist die Ausfuhr verboten. Wer bey einer andern Station als auf den Benannten, und auf einer andern als an eine der genannten Stationen führenden Hauptstraße obige Artikel auszuführen sucht, die nicht verzollt worden, verfällt neben Confiscation der Ladung in die Strafe der Confiscation von Wagen und Pferden.
- 8) Wer bey den zur Ausfuhr bestimmten Früchten, wovon am Abfuhrtsort der Ausgangszoll gehörig entrichtet worden, nicht die bezeichneten Stationen, oder die vom Abfuhrtsort dahin führenden Hauptstraßen einhält, der darf seine Ladung nur im Innland verkaufen, ohne Rückersah des Zolls zu erhalten, oder muß den Ausgangszoll noch einmal entrichten und auf die Straße zur erlaubten Austrittsstation sich wenden, um daselbst ausführen zu dürfen.

Dies wird zur allgemeinen Wissenschaft andurch bekannt gemacht, und ist solches aller Orten an öffentlichen Plätzen und in Wirthshäusern anzuschlagen.

Gegeben Durlach den 1. Februar 1817.

Das Directorium des Pfünz- und Enzkreises,
 Frhr. von Wechmar.

vdt. Oberste in.

Verordnung.

Nro. 1727. Den Transit der Grundbirn und Früchte betreffend.

Es ist die Anzeige geschriben, daß der Transit der Früchte zu häufigen Defraudationen Gelegenheit gebe, und die gewöhnlichen Unterschleife vorzüglich darinn bestehen, daß bei den Eintrittsstationen die Anzahl der Säcke zwar angegeben, diese aber theils nur zur Hälfte, theils mit andern Waaren oder werthlosen Gegenständen angefüllt seyen, und auf dem Transport sodann die halbleeren Säcke mit inländischen Früchten aufgefüllt, und jene Waaren mit Früchten verwechselt werden. Um diesen und ähnlichen Unterschleifen vorzubeugen, um die Aufsicht zu erleichtern und um die Gränzzoller zur genauen Untersuchung der Ladungen zu veranlassen, wird verordnet:

1) Der Transit mit Früchten und Branntwein findet nur auf den in der Zollordnung benannten HauptCommerzialstraßen und bei den dort namhaft gemachten HauptZollstationen statt.

2) Bei der Eingangsstation sind die Säcke worinn die als Transitgut declarirten Früchte verführt werden, zu plombiren, nachdem der Zoller sich von der Richtigkeit der Declaration hinsichtlich der Gattung und Quantität der Früchte überzeugt hat.

Der Hauptzoller bezieht von dem Zollpflichtigen für die Plombage drey Kreuzer per Sack von den ersten 10 Säcken eines Transports, und sodann von jedem weitem Sack 1 Kr., wofür er die Plombage-Requisiten aus dem Seinigen zu bestreiten hat.

3) Von den im Innern an Expeditionsplätzen gelagerten Transitfrüchten die früher vor Publikation dieser Verordnung eingiengen, sind die Säcke bei Verladung gleichfalls zu plombiren.

4) Wo es augenblicklich an den Requisiten fehlt, hat der Eingangszoller (und in den sub Nro. 3. gedachten Orten aber der Intermediärzoller) ein zugleich vom Ortsvorgesetzten unterzeichnetes und mit dem Ortsiegel versehenes Attestat über diesen Grund der mangelnden Plombirung auszustellen, und dem Zollpflichtigen zu seiner Legitimation einzuhändigen.

In diesem Fall ist aber die Untersuchung des Gehalts einzelner Säcke und die genaue Abzählung derselben in Gegenwart des Ortsvorgesetzten, der deshalb das DeclarationsBollet mit zu unterschreiben, und demselben das Ortsiegel ebenfalls beizusetzen hat, ebenfalls unerlässlich.

Für diese Controlle haben die Accisor und Ortsvorgesetzten, jeder von dem ersten Wagen eines Transports 15 Kr. und von jedem weitem 6 Kr. zu beziehen.

5) Transitirende Früchte können nur an Expeditionsplätzen, wo öffentliche Lagerhäuser bestehen, unter Controlle des LagerhausAufsehers und des Ortszollers gelagert werden. Geschieht die Lagerung wo anders, so nimmt das Gut die Eigenschaft von inländischem Gute an, und muß darnach behandelt werden.

6) Die Transitbollete müssen genau, wie bereits vorgeschrieben worden, die Gattung der Früchten, die Quantität im neuen Maße, und die Zahl der Säcke enthalten.

7) Die Zoller der Hauptstationen wo das Transitgut ausgeht, haben die Transitbollete mit der Ladung, unter Beziehung des Ortsvorgesetzten, oder in dessen Abwesenheit einer GerichtsPerson genau zu controlliren, und beziehen dafür ein jeder 6 Kr. vom Wagen.

8) Wer bey der Eintrittsstation größere Quantität oder andere Gattungen angibt, als er führt, oder statt der angegebenen Früchte andere Waaren geladen hat, wird als Defraudant im ersten und letzten Falle mit einer dem Werthe der zu viel angegebenen Quantität gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Im zweyten Fall tritt die Confiscation der falsch declarirten Früchten ein.

Indem man diese hohe Verordnung eines hochpreißlichen Finanzministeriums vom 29. v. M. Nro. 1602. andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, damit sich jedermann darnach achten kann, wird derselben noch die Warung beygefügt, daß gegen alle Defraudanten und deren Theilhaber ohne alle Nachsicht die gesetzliche Confiscation und Geldstrafe, gegen Zoller, LagerhausVerwalter und Aufseher, die sich eine Nachlässigkeit in der Controlle, oder Aufnahme zu Schulden kommen lassen, aber, nach Befund der Umstände, Dienst-Entlassung oder namhafte Geldstrafe, und gegen diejenigen, die sich besonders betrüglicher Mittel bedienen, so wie gegen colludirende Bollet, Accisor oder Aufseher, noch empfindliche Leibesstrafen verhängt werden sollen.

Auch ist an den Gränzorten bekannt zu machen, daß jeder Bürger, der auch nicht als Aufseher zu Angabe der wahrgenommenen Unterschleife verpflichtet ist, den gesetzlichen Strafantheil anzusprechen habe, wenn er eine Defraudation entdeckt, anzeigt und zu erweisen im Stande ist.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 3. Febr. 1817.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz
Freyherr von Wechmar.

Murg
Frhr. von Kaslape.

und Kinzigkreises.
Holzmann.

vd. Blenkner.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Stadtamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Siebmacher Anton Weber auf Montag den 24. Febr. d. J. auf hiesigem Rathshaus. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Koberbach an die mit landesherrlicher Erlaubniß auswandernden Anton Kohner, Joseph Werrig und Georg Wittmann binnen vier Wochen bei Großh. Amtsrevisorat zu Eppingen. Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(3) zu Altdorf an die Becker Joseph Anton Bürckleschen Eheleute auf Donnerstag den 20. Febr. d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Theilungscommissariat im Kolterwirthshaus zu Altdorf.

(3) zu Ettenheimweiler an die Kaspar Beckischen Eheleute auf Mittwoch den 19. Febr. d. J. in der Revisoratskanzley zu Ettenheim.

(1) zu Altdorf an die Joseph Kosischen Eheleute auf Donnerstag den 20. Febr. d. J. vor dem Commissariat im Kolter zu Altdorf um 9 Uhr Morgens. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Mühlburg an die in Vermögensuntersuchung gerathene VogelStraußwirth Karl Ludwig Bauerschen Eheleute auf Donnerstag den 20. Februar d. J. im Gasthaus zum Lamm in Mühlburg vor dem Theilungscommissariat. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Offenbürg.

(3) zu Offenbürg an den in Gant erkannten Mehrgemeister Anton Doll, auf Freitag den 14. Febr. d. J. im hiesigen Rathssaale, vor dem Theilungscommissariat. Aus dem

Zweiten Landamt Rastadt.

(3) zu Gaggenau an den Bartholomä Stricker, auf Montag den 17. Febr. d. J. auf dem Rathhaus zu Gaggenau.

(2) zu Au am Rhein, an den in Gant gerathenen Bürger Bernhard Hudiz, auf Montag den 24. Febr. d. J. auf dem Rathhaus zu Au. Aus dem Bezirksamt Steinbach.

(3) zu Neuweyer an den in Gant erkannten Bürger und Ketmann Kaver Lorenz, auf Dienstag den 25. Febr. d. J. vor Großh. Amtsrevisorat zu Steinbach. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) zu Staab Ringertthal an den Bauern Franz Joseph Schmid, auf Mittwoch den 19. Febr. d. J. bey Großherz. Amtsrevisorat zu Wolfach.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Handelsmann Johann Matthäus Mey dahier hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und damit auf einen Vergleich mit seinen Gläubigern bei Gericht angetragen. Wir haben gegen ihn die Gant erkannt, und laden nunmehr alle diejenige, welche etwas an ihn zu fordern haben, auf, Montags den 3. März d. J. Vormittags 8 Uhr vor das hiesige Großherzogliche Stadtmassrevisorat, um daselbst entweder persönlich zu erscheinen, oder hinlänglich Bevollmächtigte dahin abzuschicken, den Zustand der Masse einzusehen, ihre Forderungen zu liquidiren, die dazu nöthigen Beweise im Original zu den Acten zu geben, und sich auf gemachte werdende Vergleichsvorschläge bestimmt zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses für die Nichterscheinenden. Schlußlich fordern wir alle diejenigen, welche etwas in die Mehlische Masse schuldig sind, hiermit im allgemeinen auf, bis zu obiger Tagfahrt mit dem aufgestellten Curator Handelsmann Schmie der dahier Richtigkeit zu treffen, widrigenfalls man die geeignete Mittel unnachsichtlich gegen sie ergreifen wird. Karlsruhe den 23. Jan. 1817.

Großh. Stadtamt.

(1) Rastadt. [Liquidation.] Der Großh. Bad. Forstmeister Schrickel zu Achern hat bey dem Großh. Hofgericht des Mittelrheins zu Rastadt den Wunsch geäußert, mit seinen aus früheren Zeiten herrührenden Gläubigern Richtigkeit zu pflegen, und zu dem Ende gebeten, diese seine Gläubiger zur Richtigstellung ihrer Forderungen und zu Anhörung der gemacht werdenden Zahlungsvorschläge vor einen zu ernennenden Hofgerichtscommissarius öffentlich vorzuladen. Diesem Begehren hat man entsprochen, und werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Forstmeister Schrickel aus irgend einem Rechts-Grund eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefördert, Donnerstag den 20. Febr. d. J. vor dem ernannten Hofgerichtscommissario Hofgerichts Rath Welper zu Rastadt, entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Mitbringung der nöthigen Beweise zu liquidiren, und über die gemachte Zahlungsvorschläge sich zu erklären, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihre Forderungen bey gegenwärtigem Geschäft keine Rücksicht genommen werden kann. Rastadt den 21. Jan. 1817.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Stadtrath Karlsruhe.

(3) von Karlsruhe dem in Sant gerathenen hiesigen Schumachermeister Christoph Kling, dessen Aufsichtspfleger der hiesige Schumachermeister Daniel Winter ist. Aus dem

Zweiten Landamt Rastadt.

(3) von Gaggenau dem Barbier Johann Stricker, dessen Pfleger der Bürger Gabriel Hilb allda ist.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da mehrere vorgekommene Fälle vermuten lassen, daß dem Publikum die unterm 7. May 1813 bekannt gemachte Mundtodsmachung im ersten Grad, des Geisteschwachen Fuhrmanns Nicolaus Kusterer dahier nicht hinlänglich mehr im Gedächtnis sey, so wird dieses wiederholt und mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß niemand an den gedachten Kusterer eine Zahlung machen und demselben etwas vorgehen soll, ohne Einwilligung des Pflegers Schmidt Johann Wüllerer dahier, bey Vermeidung der doppelten Zahlung oder Verlust der Forderung. Karlsruhe den 24. Jan. 1817.

Großherzogl. Stadtrath.

Erhvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) von Landshausen der Franz Joseph Reucher, welcher vor 7 Jahren mit dem Willkür nach Spanien, und von daher nicht nur nicht wieder zurückgekommen, sondern auch keine Nachricht von demselben bisher zu erheben gewesen ist, dessen Vermögen in 2500 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch.

(2) von Kettigheim der Johann Adam Koch, ein Sohn des Eberhard Koch von Mingsheim gebürtig, und der Margaretha geborne Bender von Kettigheim, welcher in einem Alter von 12 Jahren sich vor 45 Jahren von seiner Heimath entfernte, ohne seit der Zeit von sich eine Nachricht ergehen zu lassen; dessen Vermögen in 262 fl. 45 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) vom Staab Schapbach der 65 Jahr alte schon über 22 Jahre unwissend wo von Haus abwesende Sebastian Schmidt, dessen Vermögen in ungefähr 150 fl. besteht.

(1) von Schiltach der Johann Christoph Vogel welcher im Jahr 1753 geboren, und seit 26 Jahren als Schustergefell abwesend ist, ohne bisher von seinem Leben oder Tod etwas in Erfahrung bringen zu können; dessen Vermögen in 268 fl. 1 kr. besteht.

(3) Billingen. [Erhvorladung.] Der hiesige Bürger Florian Granser, dessen wirklicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird durch die öffentlichen Blätter veranlaßt, auf den erfolgten Hintritt seiner Ehefrau Rosa geb. Schlenker zur Verichtigung der Erbschaftsvertheilung sich binnen 4 Wochen bey dem Groß. Amtsrevisorat dahier zu melden. Billingen den 10. Jan. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Baden. [Verschollenheits-Erklärung.] Valentin Dupfer, lediger Bürgersohn von Hauen-Eberstein, welcher auf die unterm 6. Sept. 1815 erlassene Edictalladung sich nicht zum Empfang seines Vermögens gemeldet hat, wird hiermit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution ausgeliefert. Baden den 22. Jan. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Engen. [Verschollenheits-Erklärung.] Der unterm 6. Dec. 1815 No. 8638. öffentlich aber fruchtlos vorgeladene Wäckergefell Ignaz Gnira von Emmingen ab Egg, wird für verschollen erklärt. Engen den 16. Jan. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Appenweyer. [Strafurtheil.] Durch Beschluß hochlöblichen Directoriums des Königreichs vom 24. December v. J. No. 15116. 18. und 19. wurde gegen nachbenannte unterm 13. May 1815 in öffentlichen Blättern vorgeladene Deserteurs und Rekruten von der Landwehr, welche bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt sind, und sich bey unterzogenem Bezirksamte stillt haben, die Confiscation ihres bereits anersetzten und noch zu hoffenden Vermögens, so wie der Verlust ihres Ortsbürgerrechts erkannt; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Appenweyer den 4. Jan. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wendelin Bell, Schneidergefell von Appenweyer. Xaver Wacker, Schneider, Franz Ste-

phan Moser, Franz Fidel Feis, Maurer, Joseph Bößler, Wagner, und Fr. Heinrich Benz von Darbach. Andreas Gump, Maurer von Dornesseleied. Fabian Vogel, Zimmermann, Franz Karl Weber, Schullehrer, Johann Nepomuk Hug, Saitler, Silvester Fichter, Saitler, Ludwig Destreich, Metzger, Martin Huber, Maurer, Janas Schütt, Bäcker, Sebastian Majer und Philipp Schiermeier von Renchen. Hubert Langenecker, Bauernknecht, Melchior Schneider, Bauernknecht, Theodor Wörner, Maurer, Robert Hogger, Weber, Servas Langenecker, Bauernknecht, Pantaleon Bug, Posticarv Rohrer und Anton Schneider, Student von Urloffen. Alois Bohner, Schmidt von Waghurst. Kaspar Müller, Maurer, und Nicolaus Vogt, Schneider von Windschlag. Martin Braun, Schuster von Zusenhofen.

(1) Neckarbischofsheim. [Bekanntmachung.] Der unterm 20. d. M. in No. 10. dieses Blattes signalisirte Eberhard Steiner, hat sich unterdessen dahier sssirt. Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neckarbischofsheim den 31. Jan. 1817.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Neckarbischofsheim. [Todesgefunder Mensch.] Am 13. d. M. Morgens wurde zwischen dem Helmhof und der Gemeinde Hasselbach der unten signalisirte Pusch auf dem Felde gefunden, aller Wahrscheinlichkeit nach ersrohe er in der Nacht, da gar keine Spur äußerer Beelehung an ihm zu finden war. Wahrscheinlich, nach den bei sich gehaltenen Werkzeugen zu urtheilen, war er ein Korbmacher, und soll schon in der Gegend von Wimpfen gesehen worden seyn. Da er nichts bei sich hatte, woraus seine Herkunft entnommen werden konnte, so werden sämtliche Behörden ersucht, gefällige Erkundigung einzuziehen, und in diesem Fall gefällige Nachricht anher ertheilen zu wollen.

Neckarbischofsheim den 21. Januar 1817.
Großh. Bezirksamt.

Signalment.

Der Todesgefundene war ungefähr 30 Jahr alt, 4½ Schuh groß, das Gesicht kann nicht beschrieben werden, da derselbe durch seinen erfolgten Todt an demselben aufgedrungen, und überhaupt entstelt war. Derselbe hatte einen blau wollzeugenen Wammes, eine dergleichen Weste, 2 Paar Weinkleider, leinene Strümpf und Schuhe, weich letztere mit einem Strick befestigt waren, an, und trug einen mit einem ledernen Riemen zusammengebundenen zwischenen Sack bei sich, worinn 2 Nasstücher, ein Paar wollene Strümpfe, 2 Westen, ein Strohpapf und

m breere Werkzeuge zu Verfertigung von Näpfen befindlich waren.

Kauf = Anträge.

(3) Ettenheim. [WirthshausVersteigerung.] Die Stubenwirth Anton Korberischen Eheleute von Grafenhausen, sind gesonnen, zu Befriedigung ihrer Gläubiger das bestehende Stubenwirthshaus an den Meistbietenden öffentlich versteigern zu lassen, wozu man Tagfahrt auf Samstag den 22. Feb. d. J. Morgens um 10 Uhr festgesetzt hat, und die allensfallige Liebhaber, die sich rüchssichtlich der Sittlichkeit und hinlänglichen Vermögens ausweisen können, einladet, auf die bestimmte Zeit sich in dem gedachten Stubenwirthshaus zu Grafenhausen einzufinden. Dieses Stubenwirthshaus befindet sich in der Hauptgasse in Grafenhausen, und an der frequenten Rheinstraße von Kappel her. Dasselbe ist zweystöckigt, hat unten eine große Wirths- und hintere Stube, oben aber eine große Stube und 6 Saalzimmer, und ist mit einem großen Keller versehen. Auf der Seite des Hauses befindet sich ein großer neu erbauter Tanzboden, worunter ein großer Keller, eine Meyig und ein Brunnen sich befinden, und hinten daran ist der Hof, eine noch neue Scheuer sammt 3 Ställen, und einem Gemüsgarten; mit diesem Gebäude ist das Stubenrecht verbunden, und der Besitzer des Hauses hat hiesfür jährlich 6 Klafter eignen Holz von der Gemeinde zu beziehen.

Ettenheim den 22. Jan. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Kastadt. [Eichen Holländer Holz Verkauf.] Aus den Kastadter Stadtwaldungen, Oberwald genannt, nächst der Rheinau, hat man 100 Stämme starke Eichen fällen lassen, welche vorzügliches schönes, gesundes und schweres Holländerholz, auch zu Gebäulichkeiten aller Art, Schneidholz und zu großem Fassbau, Laugen und Bodenstücker geben. Besagte Eichen werden nun Montags den 24. Februar d. J. Stamm für Stamm, Vormittags um 9 Uhr, in Steigerung gebracht. Wozu die Eig Liebhaber höflich eingeladen werden.

Kastadt den 24. Jan. 1817.

Großherzogl. ForstInspection.

Bekanntmachungen.

(1) Durlach. [Nachricht an die Großherzogl. Dienerschaft.] Die unfassbaren Weintefoldungen vom 23. Oct. 1816 bis 23. Jan. 1817 werden von der unterzeichneten Stelle wieder nach den regulirten Preisen, mit 20 fl. per Dhm in 1ter, 17 fl. in 2ter, und 15 fl. in 3ter Klasse bezahlt, wie die dazu bestimmten Gelder eingehen.

Durlach den 30. Jan. 1817.

Großherzogl. DomaniatVerwaltung.